

Satzung
für die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 BbauG

Die Stadt Lichtenfels erlässt aufgrund des § 25 Absatz 1 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes vom _____ Nr. genehmigte

Satzung

§ 1

- (1) Der Stadt Lichtenfels steht in Gebieten, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit er bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts anzugeben werden kann.

§ 2

- (1) Die Grundstücke, an denen der Stadt Lichtenfels gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ein Vorkaufsrecht zusteht, sind in dem als Anlage 1*) dieser Satzung beigefügten Lageplan ausgewiesen.
- (2) Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 08. April 1980
Stadt Lichtenfels
i. V.

Schmidt
2. Bürgermeister

*) Die Anlage 1 dieser Satzung kann jederzeit im Bauamt der Stadt Lichtenfels eingesehen werden.